

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 26. März 1798.

I. Berichtiung.

Nach dem unterm 26. Sept. a. pr. wegen Rudolph Deppenschen Immobilien erlassenen Subhastations-Patent, ist der licitations Termin wegen damaliger Ermangelung eines diesjährigen Calenders auf den 2ten Ostertag den 9. April c. angesetzt: es wird daher dieser Termin auf den folgenden Tag den 10. April hiermit bestimmt. Minden den 12. Martii 1798.

II Beförderung.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben geruhet, dem Accise-Inspector Niemeher zu Petershagen wegen seiner zelthero im Dienst bewiesenen Geschicklichkeit, Fleiß und Rechtschaffenheit den Character eines Obersteuer-Commissarii beizulegen.

Minden den 11. Mart. 1798.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Tecklenburg-Lingensche Krieger- und Domainen-Kammer.

Haf. v. Redeker. v. Hüllesheim.

III Warnungs-Anzeige.

Dem Publico wird zur Warnung bekannt gemacht, daß eine Weibsperson aus dem Amte Rahden wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt zu vierjähriger Zuchthausstrafe salva fama verurtheilt worden. Signatum Minden den 16. Mart. 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preußen, v. Arnim.

Dem Publicum wird zur Warnung bekannt gemacht, daß ein Unterthan des Amtes Hausberge wegen gröblicher Verletzung eines andern Unterthans zu 8 Wochen Zuchthausstrafe salva fama condemniret worden. Signatum Minden den 9ten Mart. 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preußen.

v. Arnim.

IV. Aufforderung.

Da in der Gegend von Beltheim am 7. d. M. in der Weser ein todttes Kind weiblichen Geschlechts gefunden worden, so nach der Anzeige des Land-Physici ohngefehr 14 Tage vorher geboren seyn kann; so wird ein Jeder, der davon Wissenschaft haben kann, auf welche Art dieses Kind in das Wasser gekommen ist, aufgefordert, solches bey dem Amte Hausberge anzuzeigen, und sollen durch eine solche Anzeige Niemanden Kosten veranlasset werden.

Minden am 16ten Merz 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Arnim.

V Citationes Edictales.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch Euch der entwichenen Ehefrau des Coloni Ernst Steinmann Nr. 7. zu Solterwisch Amtes

M

Wlotho Margaretha Isabein Steinmanns zu wissen, daß Euer gedachter Ehemann, weil Ihr um Jacobi 1796. ihn verlassen, um Eure öffentliche Vorladung, und im Ausbleibungs-Fall, um Trennung der Ehe gebethen. Da Wir nun bewandten Umständen nach, diese Eure öffentliche Vorladung bewilliget, und Terminum auf den 8ten May 1798. vor dem Regierungs-Auskultator Ribbentrop angesetzt haben um darin Eure Zurückkehr nachzuweisen; so werdet Ihr hierdurch aufgefordert, Euch wieder zu Eurem Ehemann zu begeben, und daß dieses geschehen, spätestens in dem anstehenden Termine den 8ten May a. c. hieselbst auf der Regierung nachzuweisen; daher Euch zu dem Ende der Criminal-Rath und Justiz-Commissair Müller hiemit zum Curatore und Mandatario ex officio zugeordnet wird: wobey Euch, der Margarethe Isabein Steinmanns ausdrücklich zur Warnung dient, daß, wenn mit Ablauf dieses Termins Ihr Euch nicht eingefunden, oder Euren Aufenthalt nachgewiesen haben werdet, die Ehe getrennet, Ihr für den schuldigen Theil werdet erklärt, und dem Kläger, Eurem Ehemann, die anderweite Verheyrathung werde nachgelassen werden.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst bey der Regierung und bey dem Aunte Wlotho angeschlagen, auch drey mahl in das hiesige Wochenblatt und Lippstädter Zeitung eingerückt worden. So geschehen Minden am 12ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottts Gnaden König von Preußen ic.

Ehru kund und fügen hierdurch zu wissen, daß der verstorbenen Geheime Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst dem gleichfalls verstorbenen Geheimen Rath Paulus Andreas Freyherrn von Schellersheim aus der auf dem Gute Haldem Fürstenthums Minden Aunts Raden intabu-

lirten Obligation vom 9ten Febr. 1756. ein Capital von 1000 Rthlr. in vollwichtigen Golde schuldig geworden, welches der gedachte Schuldner dem Gläubiger zwar am 15ten Febr. 1762 jedoch nur in demartigen Mittel Friedrichsd'or wieder bezahlet hat. Da der Geheimne Rath Paulus Andreas Freyherr von Schellersheim sich mit dieser geringhaltigen Gold-Münze nicht begnügen wollen, so hat sich der Geheime Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst in dem Reverse vom 6ten Januar 1762. verbindlich gemacht, daß er wegen des in Mittel Friedrichsd'or abgetragenen Capitals der 1000 Rthlr. in vollwichtigen Golde, dem Gläubiger dasjenige Ulgio nachzahlen wolle was hiernächst durch Gesetze bestimmt und festgesetzt werden würde, und ist dieser Revers durch das von der Regierung in Minden ertheilte Certificat am 4ten Febr. 1762 in dem Hypotheken Buche auf dem Freyherrlich von der Horstischen Gute Haldem intabulirt worden Durch des Indicatum vom 10ten November 1795 ist endlich dieses vorbehalten Ulgio mit Einschluß der Zinsen ab alterum tantum auf 585 Rthlr Friedrichsd'or festgesetzt und die Vormundschaft des minderjährigen Guthsbesizers von Haldem, Freyherrn von der Horst verurtheilet worden, welches an den Erben des Geheimen Raths Freyherrn von Schellersheim, dem Geheimen Rath Friedemann Heinrich Christis an Ludewig Freyherrn von Schellersheim, zu bezahlen. Die gedachte Vormundschaft ist zur Auszahlung des erkannten Ulgio bereit, verlangt aber von dem Creditore außer der Quittung die Zurückgabe des Original Reverses des Geheimen Ober Finanz Rath Freyherrn von der Horst de 6ten Jan. 1762. nebst dem darüber von der Regierung ertheilten Intabulations Document vom 4ten Februar 1762. da aber der jetzige Gläubiger, Geheime Rath Friedemann Heinrich Christian Ludewig Freyherr von Schellersheim behauptet, diese beiden Ori-

ginal Documente de 6ten Januar 1762. und 4ten Febr. 1762. verlohren zu haben, inzwischn die Vormundschaft des minderjährigen Freyherrn von der Horst als Guthsbesitzern von Haldem nicht eher Zahlung leisten will, als bis diese beiden Original Documente nach Vorschrift der Gerichtsordnung P. I. Tit. 51. §. 115. gerichtlich aufgeboten worden, so werden durch dieses öffentliche Proclama alle und jede unbekante Gläubiger und Inhaber, welche aus dem angeblich verlohren gegangenen Reverse des Geheimen Ober Finanz Rath Freyherrn von der Horst de 6ten Januar 1762 und dem darüber ertheilten Intabulations Document der Regierung de 4ten Februar 1762. und der darin enthaltenen Agio Forderung rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch ad Terminum auf den 4ten July d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Referendario Kunzen zu erscheinen, aufgefordert und citiret, mit der Anweisung, in diesem Termin ihre Ansprüche und Forderungen aus dem gedachten Reverse de 6ten Januar 1762 und dem Intabulations Documente vom 4ten Februar 1762 gehdrig anzugeben und rechtlich zu verifizieren, oder zu gewärtigen, daß sie in Ausbleibungs-Fall damit abgewiesen und ihnen nicht allein gegen denn Guths besitzer von Haldem, dem minderjährigen Freyherrn von der Horst ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sondern auch auf den Grund des von dem Geheimen Rath Freyherrn von Schellersheim noch besonders auszustellenden Motivations Scheins die obige Agio-Forderung im Minden-Ravensbergischen Regierungs-Hypotheken Buche bey dem Gute Haldem geldschet werde.

Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey der Regierung, bey dem Gerichte in Hersford, und bey der Landgräfllich Hessen Casselschen Regierung in Klateln affigirt, auch den hiesigen Intelligens-Blät-

tern sechs mal so wie der Lippstädter Zeitungen drey mal inseriret worden.

Gegeben Minden den 2ten März. 1798.
Anstatt und von wegen. ic.

v. Arnim.

Dienigen welche an den Nachlaß des zu Harlinghausen auf den Hofe des Col. Oberschmidt verstorbenen Heuerling Joh. Heinr. Roje Anspruch zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert ihre Forderung am 4ten May zu Oldendorf bey Vermeidung der Abweisung anzugeben.

Königlich Amt Limberg den 12. Febr. 1798.

Schrader.

Es ist über das Vermögen der nachgelassenen Witwe des Heuerling Davider zu Dstilsfer der Conkurs eröffnet.

Es werden deshalb alle und jede, welche an den geringen Vermögen Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, diese binnen 6 Wochen, und zuletzt am 15ten May an der Gerichtsstube zu Bunde anzugeben.

Derjenige welcher sich alsdenn nicht meldet, hat Abweisung zu erwarten.

Königl. Amt Limberg den 10ten Febr. 1798.

Schrader.

Es ist durch das allergnädigste Rescript vom 15ten Novbr. a. pr. nach vorhergegangener Untersuchung, von beyden hohen Landes-Collegiis die Nützlichkeit der Theilung der Sieler Marck anerkannt, und Unterschriebenen deshalb der Auftrag ertheilet.

Diese Sieler Marck ist belegen, im Kirchspiel Enger, zwischen der Besenkämpers-Dreyer- und Hücker-Marck, und bestehet aus theils schon als Holzgrund eingetheilten theils noch nicht zu solcher Holztheilung gezogenen Plätzen.

Es werden daher alle unbekante Prä-tendenten aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monath, und zuletzt am 23ten April Morgens 8 Uhr an der Gerichtsstube

zu Bünde anzugeben, und durch beyzubringende Beweismittel geltend zu machen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige der nicht erscheinet, seiner Ansprüche an der vorbeschriebenen Sieler Gemeinheit verlustig erklärt, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Es werden auch Grund- und Gutsherrschaften so wie jeder der nur ein mittelbares Interesse bey dieser Theilung hat, vorgeladen, entweder die von ihnen eigenbehörigen Erbpächtern- Lehnsbesitzern u. versäumte Angabe der Gerechtfame zu bemerken, oder deren Handlungen und Verträge zu autorisiren. Im Fall daß dieses nicht zeitig geschieht, soll auf ihre nachherige Darzwischenkunft keine Rücksicht genommen, selbige nicht vermindert seyn eine vorher getroffene Abmachung aufzuheben, sondern alles stillschweigend bewilligt angesehen werde.

Herford und Bünde den 8. Jan. 1798.

Von Commissionen wegen.

Eulmeier.

Schrader.

Auf geziemendes Nachsuchen des Bürgermeisters, und Tobacks-Fabricanten Nestemachers zu Versmold, als angeordneten Vormundes der Gramerschen Kinder, werden alle, und jede, welche an das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Bürgers Peter Gramers daselbst rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, vermittelst dieses citiret, und geladen, in Termino den 16ten April Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichts stelle zuerscheinen, um ihre habende Forderungen anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, und zwar bey Gefahr, daß sie damit nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Gramerschen Vermögen überschrieben wird. Amt Ravensberg den 5. Jan. 1798

Meinders.

Amt Ravensberg. Da über

das zurückgelassene Vermögen des von Halle entwichenen Juden Selig Coppels mittelst decreti vom heutigen dato concursus formaliter eröffnet worden: so werden alle und jede, welche an gedachten Juden den rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, vermittelst dieses aufgefodert, ihre Forderungen in Termino den 23sten April dieses Jahrs Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle entweder persönlich, oder durch gehörig qualifizierte, und instruirte Mandatarien, wozu den auswärtigen und unbekandten Gläubigern zugleich die Herren Justiz-Commissarien Ziegler zu Werther, Fiscal Hoffbauer und Canonicus Meyer zu Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, nicht nur gehörend anzumelden, sondern auch deren Richtigkeit nachzuweisen, und zwar unter der Warnung, daß die in Termino sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die sich meldende Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch der Herr Justiz-Commissarius Dröge zum Interims-Curatore angeordnet worden: so haben sich Creditores über dessen Beybehaltung in dem anstehenden Termin zu erklären, sonst derselbe als wirklicher Curator bestätigt werden wird.

Meinders.

Bückeburg Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Bückeburg fügen hiemit zu wissen: Durch die Sorglosigkeit derjenigen, welche bey dem hiesigen Stadgericht seit einer Reihe von Jahren Konfirmationen über Schuld- und Pfandverschreibungen ausgewürket, solche wahrscheinlich wieder eingelöset aber im Stadthypothekenbuche nicht haben löschet lassen, ist veranlasset, daß verschiedene auf bürgerliche Immobil. Güter ingrosirte Schulden noch ungelöschet stehen, von denen wir vermuthen können, daß selbige längst wieder

bezahlet sind. Da nun diese Unordnung mehrere nachtheilige Folgen hat und es ganz nothwendig ist, daß das hiesige Stadtgericht eine genaue positive Kenntniß derjenigen ingrosirten Schulden erlange, welche als nicht abgelöst auf bürgerlichen Häusern und Grundstücken wirklich noch haften, hingegen die nicht mehr gültigen im Hypothekenbuche gelöscht werden, so ist Edictalladung aller derjenigen, welche noch gültige confirmirte Obligationes besitzen für zweckmäßig erachtet worden. Solchemnach heischen und laden wir alle diejenigen, welche vom hiesigen Stadtgericht in ältern und neuern Zeiten bis Ende des leztverflossenen Jahrs confirmirte Schuld- und Pfandverschreibungen und andre mit einem hypothekarischen nexu behaftete Obligationes z. B. Cautions-Instrumente u. s. w. in Händen und noch Forderungen und Rechte daraus haben, hiemit edictaliter, solche spätestens bis den 1ten May laufenden Jahrs dem hiesigen Stadt-Syndicus Copau im Original einzuhandigen, damit deren noch fortdauernde Gültigkeit im Stadt-Hypothekenbuche bemerkt werde. Dabingegen sollen alle Obligationes, welche innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nicht reproduciret worden sind, im Stadt-Hypothekenbuche samt dem Namen des Schuldners im Register gelöscht und alles darin verschriebene gerichtlich-hypothekarische Recht für aufgehoben erkannt werden. Damit nun ein jeder, den es angehet, den solchergestalt ihm bevorstehenden Nachtheil abwenden könne, so soll gegenwärtige Edictal-Ladung nicht nur zum öffentlichen Anschlag befördert, sondern auch dem Hamburger Correspondenten, den Hamndverschen, Mindenschen, Rintelschen und hiesigen Intelligenzblättern dreymal einverleibet werden. Gegeben Wückerburg den 16ten Februar 1798.

Bärenheim.

VI Offener Arrest.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürger und Fäcker Carl Ludwig Wir Concursus creditorum erkannt worden, so wird hierdurch allen und jedermann, welche von dem G meinschuldner Wir etwas an Gelde Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem hiesigen Magistrats-Gerichte davon fordersamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der beygefügten Warnung: daß wenn dennoch dem G meinschuldner Wir etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschwiegen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpand und andern Rechts verlustig erklärt werden wird. Sign. Lübecke den 1sten März 1798.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Kind.

VII. Öffentlicher Verding.

Am 24. und 25. April d. J. sol die Ausgrabung eines Treckfahrts-Kanals in Ostfriesland, von der Stadt Aurich bis Emden, öffentlich ausverdingen werden.

Zur Nachricht dienet, daß der Kanal ungefähr $3\frac{1}{2}$ deutsche Meilen lang und an beyden Seiten mit Wegen und Abwässerungs-Gräben versehen wird, auch daß der Verding bey Aurich am 24sten April, Morgens 9 Uhr seinen Anfang nehme, und die Bestecke vorher in Aurich und Emden eingesehen werden können.

Aurich und Emden den 14. März 1798.
J. Wey Königl Preuss. Reich-Commissar.
J. N. Francius Königl. Pr. Landbaumeist.

VIII. Proclama.

In Concurs-Sachen der Gläubiger des vorstorbenen Gastwirths Friedrich Wilhelm Schlüter, allhier, Liquidanten, wider gebachten Friedrich Wilhelm Schlüter, jetzt dessen gerichtlich bestellte Curatores honorum, et ad lites, hiesigen Bürgermeister Boesmann und Amts-Zimmermeisters Stelling Liquidaten, ist nach beschrittener Rechtskraft der Erstgerichts Urtheil vom 7ten Januarius vorigen Jahrs, Terminus zur Distribution der ad Depositum judiciale eingelieferten Concurs-Gelder auf den 21sten kommenden Monats April, den Sonnabend nach dem Sonntage Quasimodogeniti, angesetzt, weshalb sich denn Creditores bestimmten Tages, Morgens 10 Uhr, allhier am Amte entweder in Person, oder durch hinreichend dazu Bevollmächtigte einzufinden haben; wobei denenselben jedoch zur Nachricht dient, daß massa honorum kaum bis zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger hinreicht.

Decretum Stolzenau den 16ten Mart. 1798.
Königl. Churfürstl. Amt
v. Bothmer, Lünchmeier.

IX Sachen, so zu verkaufen.

Es soll nach benannte Quantität an Zinskorn von den Herrschaftl. Kornböden zu Blomberg und Alverdisen, als

1) zu Blomberg:

Sechs Fuder Rocken,
Drey ein halbes Fuder Gerste, und
Fünfzehn Fuder Haber.

2) zu Alverdisen.

Zwey Fuder 26 Scheffel Rocken, und
Ein Fuder 42 Scheffel Gerste,
an die Meistbietenden bey halben und ganzen Fudern, gegen baare Bezahlung in Conventions-Münze verkauft werden. Dieser Verkauf geschiehet am Amte Blomberg Dienstags den 3. April und am Amte Alverdisen Mittwochs den 4. April Vormittags, an welchen Tagen sich Kauflieb-

haber alda einzufinden, und die Meistbietenden des Zuschlags zu gewärtigen haben.
Bückeburg den 14. März 1798.

Aus Gräfl. Schaumburg Lippischer vormündschaftl. Rentkammer.

X Avertissements.

Da wir unsere Tabacks Fabrique schon seit einen halben Jahre zum Theil nach Petershagen an der Weser in Fürstenthum Minden verlegt haben, und nun auch nach 3 Wochen als in den ersten Tagen des Mon. April. unser Comtoir daselbst etabliren werden, so haben wir dieses unsern Freunden, mit welchen wir die Ehre haben in Correspondenzen zu stehen schuldigst anzeigen wollen.

Bersmold am 8ten März 1798.
Erst Island et Comp.
künftig: in Petershagen

Lübbecke Bey der hiesige Judenschaft sind 500 Stück Kalbfelle zum Verkauf das 100 Stück zu 50 Rthlr. Lusttragende Käufer müssen sich in Zeit 14 Tage einzufinden.

Übermahl soll Englisch Bier gebrauet werden so daß es im Anfange Aprils ausgefahren werden kann. Diejenigen die hievon zu profitiren gedenken, können sich bey dem Bürger Dieselhorst vor den Weser Lothr melden.

XI. Notification.

Es wird hierdurch bekandt gemacht, daß der Kaufmann Johann Christoph Beneke sein Bohn- und Brauhaus sub No. 106 nebst Zbehörungen an den Bürger Mensing verkauft hat, und von diesen wieder an den Becker Stammelbach überlassen worden ist. Minden den 5. Martii 1798.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Die Jungfer Louise Charlotte Baumgarten zu Hausberge hat dem Untersdresster Krause daselbst ihren auf dem Klocken-

brink belegenen Garten von $\frac{1}{2}$ Morgen für 50 Rthlr. Courant käuflich überlassen.

Sign. Hausberge den 3. Merz 1798.
Königl. Pr. Justizamt.

Schrader.

Dem Kaufmann Herrn Bbdecker zu Hausberge hat der Heuerling Heinrich Vogt zu Holzhausen nach dem gerichtlichen Kauf- und Verkaufs-Contracte vom 24ten Febr. a. c. die ihm zugehörigen $\frac{3}{4}$ Morgen Landes im Berger Felde für 70 Rthlr. verkauft.

Sign. Hausberge den 3. Merz 1798.
Königl. Pr. Justizamt.

Der Herr Krieger und Domainen-Rath Meyer in Minden hat laut gerichtlichen Kaufbrief vom 7. Novbr. a. pr. seinen Garten in der Hauptstrasse dem Stadtförster Espert zu Hausberge für 320 Rthlr. Gold verkauft.

Signatum Hausberge vom 12. Mart. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.
Schrader.

Von dem Kaufmann Herrn Bbdecker zu Hausberge hat dessen sub Nro. 68. daselbst belegene Bürgerstätte der Tischlermeister Brandt daselbst für 130 Rthlr. Courant verkauft.

Signatum Hausberge den 13ten Mart.
Königl. Preuß. Justizamt.

Schrader.

Dem Herrn Bürgermeister Hahn zu Hausberge hat der Bürger und Commerciant Friedrich Wilhelm Inhoff sub nro. 54. daselbst nach Ausweis des dato gerichtlich recognoscirten Kauf-Contracts

vom 20ten Febr. 1794. Dem in der Hopfenstrasse bey dem Aretschken Kamp belegenen, etwa $\frac{3}{4}$ Morgen haltenden Garten für 60 Rthlr. Courant verkauft.

Signatum Hausberge von 12ten Mart. 1798. Königl. Preuß. Justizamt.
Schrader.

Die Eheleute Henr. Hagemann und Amalia geb. Rüter allhier, haben mit Genehmigung ihres Schwiegerohns Gottlieb Hohmann in Minden und dessen Frau ihr Haus Nre 272 die Hausstette Nr. 271 nebst Zubehör, imgl. einen Garten an der düstern Strasse, an die Witwe Cantorin Muermann allhier für 750 Rthlr. Gold verkauft, und die gerichtliche Bestätigung deshalb erhalten.

Decr. Petershagen den 9ten Martz 1798.
Königl. Preuß. Justiz Amt.
Becker. Gbcker.

XII. Todesanzeige.

Da es der Göttlichen Vorsehung gefallen meinen geliebten Ehemann den Geheimen Rath und Zoll Director Cornelius Elisa van Dyck am 14ten dieses an den Folgen eines wiederholten Schlagflusses im 76 Jahr seines Alters, aus dieser Zeitlichkeit in ein besseres Leben abzuföderu, so verfehle ich nicht diesen für mich und meine Kinder so schmerzhaften Verlust, allen Verwandten, Gdnern, und Freunden unter Verbittung aller Schriftlichen Beyleids Bezeugungen hiermit gehorsamst bekandt zu machen.

Lingen am 17ten Merz 1798.

H. van Dyck geb. Ghysen.

Ueber Völcker-Bewegungen.

(Fortsetzung)

Wir wissen und fühlen, daß uns der Einfluß der Sonne auf Leben und Weben im Sommer näher ist, als im Winter.

Der Unterschied dieser Näherung und Entfernung der Sonne besteht in der Abweichung oder Schiefe der Ecliptic. Den Les

ern dieses verständlich zu machen, ist zu bemerken, daß die Sonnen-Bahn (Ecliptic) die Linie (Aequator) zweimal des Jahrs in den Frühlings- und Herbst-Nachtgleichen durchschneidet, und dadurch einen Winkel gegen die Linie formirt, welcher in diesem Jahrhundert 23. Grad 28. Minuten beträgt. Wer dieses nicht versteht, lasse es sich von seinen Sachverständigen Freunden näher erklären, weil ich kein Buch schreiben mag, dieses Blat auch zum Bücherschreiben nicht bestimmt ist. — Es ist aber unter den Astronomen ein ausgemachter Grundsatz, daß die Schiefe der Ecliptic jedes Jahrhundert um eine Minute abnimmt, dergestalt, daß sie im künftigen Seculum nur 23. Grad 27. Minuten betragen wird, und so weiter. Wenn wir dieses weiter fortrechnen; so hört die Schiefe oder Abweichung der Ecliptic von der Linie nach 140,700. Jahren, oder im Jahre unsrer christlichen Zeitrechnung 142,500. gänzlich auf, so daß die Ecliptic in die Linie fällt. Das heißt: alsdann haben wir hier stets Tag und Nacht gleich, wie am 20. März und 22. Sept. und es giebt bey uns weder einen längsten noch kürzesten Tag. Wir hiesigen Orts in der so genannten temperirten Zone werden uns dann wol noch am besten dabey befinden. Aber die Polar-Länder werden nach jetziger Beschaffenheit der Erde durch Frost, und die Länder unter der Linie durch Hitze unausbleiblich entvölkert werden müssen.

Von jetzt bis über 140,700. Jahr ist warlich ein langer Weg, da wir nach unsrer Zeitrechnung doch nur erst 5800. von Unbegin der Welt zurückgelegt haben sol-

ten. Wir wissen nicht, wann unser Erdball seine erste Entstehung erhielt. vielleicht erhielt er seine jetzige Form durch physische entweder Feuer- oder Wasser-Revolution oder beydes zugleich. Dergleichen partiele physische Erd-Revolutionen haben wir in der kleinlichen Geschichte unsrer Erde vom Untergange Sodoms, Gomorra u. von den Mosaischen und Griechischen Sündfluthen, und in neueren Zeiten von Liona, Guatimala und Lissabon gelesen. Vorwärts 140,700. Jahr, ehe die Ecliptic in die Linie fällt, welche physische Erdrevolutionen, werden da noch entstehen? Wenn ich nur 10,000. Jahr für die Epoche einer solchen physischen Erd-Revolution oder jüngsten Tag rechne; so haben wir bis 140,700. von jetzt an gerechnet wenigstens 14. jüngste Tage. Aber unsre Kinder und Kindes-Kinder erleben auch nicht einen einzigen.

Man wird sagen, eine solche Abnahme der Schiefe der Ecliptic, folglich Verkürzung des längsten und kürzesten Tages müste man doch merken. Wenn wir aber das höchste Lebens-Alter eines einzelnen Menschen auf 100. Jahr annehmen; so ist für ihn der Unterschied von 1. Minute auf seine ganze Lebens-Zeit so viel als Null. Er kann diesen Unterschied der Verkürzung des längsten und kürzesten Tages im Jahr um desto weniger wahrnehmen, da solcher nur nach und nach entsteht, und für ein einzelnes Jahr nicht viel über eine halbe Secunde beträgt. Dahingegen hat dieser Unterschied auf ganze Völker, die mehrere tausend Jahr alt werden, entschiednen Einfluß.

Die Fortsetzung künftig.